

# Sächsische Volkszeitung

Wagnerschule: Reichsbüro für Kunst und Kultur 2 mit illustriertem Beilage 12,75 M. Auflage 9 11,25 M.  
amtliches Volksblatt

Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochenenden nach — Sprechstunde bei Rebellen 11 bis 12 Uhr vom

Abend 10 Uhr bis 12 Uhr, bei Sammelausgaben 11 bis 12 Uhr vom — Preis für die  
Best-Schulzelle 1,40 M., im Reklamezettel 2,50 M., Sammelausgaben 1,20 M. — Hier unbedingt gekürzt, sonst durch  
Sprechstunde aufgegebene Wagnerschule ist die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernommen

## Die Religionsunterrichtsfrage

\* Am 24. Januar haben die Rentenabgeordneten Hofmann-Ludwigshafen, Rheinländer, Frau Dransfeld, Dr. Lauscher, Burlage und Dr. Knaas eine Anfrage an die Reichsregierung wegen der bekannten Verordnung des sächsischen Kultusministers vom 8. Januar 1921 über die Anmeldung von Kindern zum Religionsunterricht gerichtet. Die genannten Abgeordneten haben in der Anfrage erklärt, daß dieser Entschluß in offenkundigem Widerspruch zu Artikel 149 der Reichsverfassung steht, wonach Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ gilt. Ist die Reichsregierung bereit, so lautete dann die Anfrage, eine heilige Aufhebung dieser verfassungswidrigen Verordnung zu veranlassen?

Um es gleich vorweg zu nehmen, die Reichsregierung ist bis jetzt dazu nicht bereit. Das heißt, es wäre vielleicht zu viel gesagt, wenn man von der Reichsregierung, ja selbst wenn man vom Reichsminister des Innern sprechen wollte. Wie werden vielleicht einmal ganz offen und richtig es anstreben, daß Herr Regierungsrat Scheer vom Reichsministerium des Innern dazu nicht bereit ist. Es gibt natürlich im Deutschen Reich — übrigens soll ja etwas auch in einzelnen Ländern vorhanden — manche Regierungs- und sonstige Mäle, die sich einer Bewegungsfreiheit und Selbstständigkeit erfreuen, deren Folgen nicht immer günstige sind. Wie Herr Regierungsrat Scheer hat, wie uns jetzt mitgeteilt wird, am 4. Februar im Reichstage die Anfrage der Rentenabgeordneten Hofmann und Cerosoff vom 24. Januar beantwortet. Er hat bei dieser Beantwortung auf eine Erklärung hingewiesen, die möglich von denselben Herren bereits in der Hamburger Sache erfolgt ist. Herr Scheer erklärte unter Zugangsname darauf, daß es bis auf weiteres den Ländern überlassen ist, die Form der Willenserklärung über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht festzulegen. Aufgabe der Reichsregierung sei es, darauf zu achten, daß die Willenserklärungen der Eltern in sorglicher ernsthafter Weise einzuholen seien. Wie erkannt uns schon von vornherein einige Zweifel darin zu sehen, ob es der Reichsregierung beim deutschem Ministerium des Innern in der Praxis auch nur an möglich möglich ist, wirklich dafür zu sorgen, daß das geschieht. Herr Scheer sagt dann weiter, die Bezeichnung des sächsischen Kultus- und öffentlichen Unterrichts vom 8. Januar 1921 verlange nicht wie in Hamburg eine positive Erklärung für die Teilnahme am Religionsunterricht, sondern eine Erklärung darüber, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht. Ganz richtig haben aber die Rentenabgeordneten ausgeführt, daß auch das in offenkundigem Widerspruch zu Artikel 149 der Reichsverfassung steht, wonach Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ gilt. Nach Ansicht des Herrn Scheer jedoch könnte „noch unbedenklich“, also es hinsichtlich des in Hamburg eingeführten Verfahrens der Fall war, „festgestellt werden, daß der Schluß der sächsischen Verordnung mit Artikel 149 der Reichsverfassung vereinbar ist“. Diese Erklärung wirkt nach Ansicht des Herrn Scheer auch dadurch nicht bestreitbar, daß der Religionsunterricht nach Artikel 149 Absatz 1 der Reichsverfassung ordentliches Lehrfach für Schulen und Ausnahme der bekannten (weltlichen) Schulen ist. Weiter heißt es in der Erklärung, die Herr Scheer am 4. Februar im Reichstage gab, nach Artikel 8 dieser Vorschrift besteht „keine Verpflichtung zur Teilnahme der Schüler an diesem Unterrichtsfach“, es sei daher „aus schulbehördlichen Gründen notwendig, daß die Schulbehörden rechtzeitig die Angabe der am Religionsunterricht teilnehmenden und nicht teilnehmenden Kinder feststellen“. Schließlich heißt es, wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sei es unmöglich gewesen, mit der sächsischen Unterrichtsverordnung in Dresden vor Beantwortung der Anfrage in Verbindung zu treten.

Wir sehen ja, wie auch ohnedem, daß Herr Scheer sich mit der sächsischen Unterrichtsverordnung in Verbindung gebracht hat, die Anpassung hergestellt worden ist. Diese Anpassungsvorkehrungen verdient sogar einige Praiseurierung. Nur gleich bei dem letzten Punkt zu bleiben, wagen wir allerdings, ohne weiteres zu erklären, daß hinsichtlich der schulbehördlichen Gründen wie Herrn Regierungsrat Scheer nicht als Unmöglich erkennen können. Mit vollem Rechte hat demgegenüber Abgeordneter Oberlehrer Hofmann-Ludwigshafen, der in der Praxis als hervorragender Schulmann auch im geistlichen Lager vertreten wird, darauf hingewiesen, daß mit demselben Rechte darf auch zum Unterricht im Deutschen, in Geschichte oder Gedichte Anmeldung erforderlich sei. Nun hat am 20. Januar dieses Jahres derselbe „Kommissar der Reichsregierung“ Scheer im Reichstage bei Beantwortung einer anderen Anfrage wegen der bekannten Hamburger Sache, der ähnlich liegt, selbst auf

die Rundschreiben des Reichsministers des Innern an die Unterrichtsverwaltung der Länder vom 7. April 1920 verwiesen. In diesem Rundschreiben ist am 7. April 1920 eine Regelung in dem Sinne empfohlen worden, daß für die Volksschulen die negative Willenserklärung genügt, daß dagegen für Simultan-Schulen, d. h. für solche, an denen noch Religionsunterricht gelehrt wird, der übrige Unterricht jedoch nicht religiös beeinflußt ist, eine positive Willenserklärung für die Teilnahme am Religionsunterricht verlangt wird. Nun haben wir in Sachsen fast durchweg tatsächlich noch die Religionsschulen. Mit Recht sagt dazu das „Evangelisch-Lutherische Volksblatt für Stadt und Land“ (Nr. 6 vom 6. Februar 1921) folgendes:

„Man beachte die überaus bedeutsame Ausdehnung, die hier dem Begriff Simultan-Schule gegeben wird! Das übrige trug selbstverständlich diese Entscheidung lediglich den Charakter einer Verwaltungsberechnung. Es wird mit einem Nachdruck danach zu streben sein, daß durch das kommende Reichsrechtspflege, in daß auch § 149 einzuordnen ist, eine gemeinsame Definition für alle Reichsländer hergestellt wird, in der die negative Willenserklärung, die nach unserer Auffassung allein den Bedürfnissen des Reichsverfassung (Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach) entspricht, zur Regel gemacht ist.“

Doch auch bei der Beantwortung über diese Punkte in der Rundschreibantrag lediglich an die negative Willenserklärung gedacht war, doch können wir uns auf einen ganz unverdächtigen Gangen berufen, nämlich auf den späteren sächsischen Kultusminister Dr. Seydel. In der Sitzung des Landtages vom 1. Februar 1921 stellte Abgeordneter Dr. Seydel aus, daß die Geschichte der Entstehung des Artikels 149 gegen die Auffassung des Kultusministers Fleckner spricht. Dr. Seydel folgte inhaltlich folgendes:

„Es ist ganz ausführlich in den Verhandlungen des Reichstagsausschusses in Weimar die Frage natürlich auch erörtert worden: Ob eine positive oder negative Erklärung gegeben werden soll. Ich kann behaupten, daß die fotografischen Berichte des Verfassungsausschusses darüber keine Auskunft geben. Ich aber weiß bestimmt aus den Beratungen, daß ausdrücklich gesagt worden ist: es handelt sich um eine negative Willenserklärung; denn nur eine solche entspricht dem ganzen Geist der Verfassung. Es ist ja klar, daß der Kampf um den Religionsunterricht in der verfassunggebenden Versammlung in Weimar mit dem Siege der Partei geendet hat, die dafür eintrat, daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach aufgenommen werden soll, und nachdem dieser Soh in die Verfassung aufgenommen ist, sind alle anderen, die damit zusammenhängen, in diesem Sinne zu betrachten. Und darum meine ich: Ist der Religionsunterricht ordentlicher Lehrgegenstand geworden durch die Verfassung, so auch die Willenserklärung als selbstverständlich angesehen werden für die, die an diesem Religionsunterricht teilnehmen wollen, nicht als selbstverständlich für die, die eben davon befreit sein wollen.“

Hier ist also klar ausgesprochen, und zwar von einem Manne, der in Weimar als Mitglied der Nationalversammlung das Schutzmotiv aufs schärfste befürchtet hat, daß der Erich Fleckner in offenkundigem Widerspruch zu Artikel 149 der Reichsverfassung vereinbar ist. Diese Erklärung wirkt nach Ansicht des Herrn Scheer am 4. Februar im Reichstag gegeben hat, der Widerstand zu tun. Wie lassen immer noch, daß es sich hier um eine Ansicht des nun schon mehrmals genannten Herrn Regierungsrat Scheer handelt. Wie wollen es einmal ganz deutlich aussprechen: Es erscheint uns bedauerlich, daß die Bearbeitung dieser Fragen im Reichskanzleramt des Innern in die Hände des Herrn Scheer gelegt ist und wie selten es für dringend notwendig, daß hier Wandel geschaffen wird. Wie sprechen das aus auf Grund von Erfahrungen, die wir hinreichend beim Plaurer Schulstreit gemacht haben. Bei der Beantwortung des Hamburger Falles am 20. Januar schrieb Herr Scheer „die Einführung des politischen Willenserklärung ist die Vollnahme am Religionsunterricht mit der Reichsverfassung vereinbar, so lange nicht besondere rechtsgeschichtliche Vorschriften erlassen sind, welche höheres Lehn anstreben.“

Wir sind demgegenüber der Ansicht, daß es damit unter keinen Umständen sein Beweisen haben kann. Wie nehmen also selbstverständlich an, daß die Rentenabgeordneten der Angelegenheit nach dem Riebe-

gutachten des Reichstages alsbald annehmen und eine Entschließung herbeiführen wird, die wirklich den Geiste der Reichsverfassung entspricht. Wie weisen bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß Herr Reichsminister Koch bereits im Oktober 1919 bei den amtlichen Predigtreden vor Reichskonferenz erklärt hat: „Es muß verhindert werden, daß die Vorschrift, „der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach“, ironisch weggelaminiert wird.“ Der Fleckner'sche Entschluß ist aber nichts anderes als eine Begegnungserklärung des Religionsunterrichts. Wie sehen also, daß selbst glockiger der Erfüllung des Herrn Reichsministers Dr. Koch vom Oktober 1919 und der Beantwortung der Anfrage der Rentenabgeordneten durch den Herrn Regierungsrat Scheer ein großes Unterschied besteht. Daher sagen wir noch einmal mit dem Abgeordneten Hofmann-Ludwigshafen, Rheinländer, Frau Dransfeld, Dr. Lauscher, Burlage und Dr. Knaas in der Rundlage vom 24. Januar 1921: Dieser Entschluß steht in offenkundigem Widerspruch zu Artikel 149 der Reichsverfassung, wonach Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ gilt.“ Und weil das der Fall ist, deshalb muß für die baldige Ausführung dieser Verfassungswidrigen Verordnung Sorge getragen werden. Das

## Der Fall von Kerckhoff in juristischer Beleuchtung

Von einem hochfürstlichen Richter unserer Zeitma gaben folgende Ausführungen zu:

1. Am 28. Juni 1920 hat der Untersuchungsrichter am Landgericht Görlitz gegen den Reichsbeamten von den Kerckhoff Voruntersuchung eröffnet wegen verschiedener Steuerdelikte; gleichzeitig hat der Untersuchungsrichter die Voranträge einer Handelsaufsicht bei dem den Kerckhoff und die Betriebsgruppe angeordnet. Die Durchsuchung ist am Vormittag des 24. Juni vorgenommen worden, dabei sind zahlreiche Scheinschrank des von den Kerckhoff mutlich beschlagnahmt worden. Am 24. Juni unmittelbar ist der Reichsbeamte, der die Nationalversammlung abgelöst hatte und den von den Kerckhoff gewählt worden ist, in Berlin zusammengetreten. Am 28. Juni brachte die Deutschnationale Partei einen schriftlichen Antrag an den Landtag, die Reichsregierung zu erläutern, zu beauftragen, daß das gegen den Angeklagten von den Kerckhoff beim Landgericht Görlitz und beim Finanzamt in Görlitz wegen Steuerdeliktes erledigt werden möge. Am 28. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens angeordnete Wohnung aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies auf den Beschluß des Reichsgerichts, der ausführte, daß das Gefahren gegen den Angeklagten von den Kerckhoff ungefähr sei und eine schmerzhafte Verfolgung des Strafverfahrens aufzuhören werden. Dieser Antrag, der u. a. von dem Angeklagten von den Kerckhoff und von dem Abg. Dr. Heffter unterzeichnet war, ist in der Reichslegislatur vom 30. Juni angenommen worden. Es gelang dies





